

Jahresbericht 2018



Zahlenspiegel 2018

| | 2018 | 2017 |
|---|-------------|-------------|
| Zuständigkeit | | |
| Zahl der Studierenden im Wintersemester | 70.587 | 69.107 |
| Zahl der Hochschulen | 6 | 6 |
| Gesamt | | |
| Umsatzerlöse in € | 21.354.321 | 21.310.103 |
| Sozialbeiträge in € | 10.954.412 | 10.168.626 |
| Festbetragszuschuss in € | 3.694.900 | 3.673.300 |
| Personalaufwand in € | 14.299.094 | 14.341.582 |
| Bilanzsumme in € | 179.748.852 | 161.488.035 |
| Zahl der Bediensteten am 31.12. | 377 | 391 |
| Gastronomie | | |
| Verkaufserlöse in € | 8.020.030 | 8.040.432 |
| Zahl der Essen | 1.650.018 | 1.533.433 |
| Durchschnittlicher Preis pro Essen in € | 3,61 | 3,11 |
| Studentisches Wohnen | | |
| Mieterlöse in € | 12.997.060 | 13.009.598 |
| Zahl der Wohnplätze | 4.046 | 4.027 |
| Durchschnittliche Miete pro Platz in € | 274 | 269 |
| Kindertagesstätten | | |
| Zahl der Plätze | 189 | 189 |
| Betriebskostenzuschuss | 2.706.658 | 2.840.946 |
| Ausbildungsförderung | | |
| Ausgezahlte Fördermittel in € | 49.151.661 | 51.332.143 |
| Zahl der Bewilligungen | 8.928 | 9.142 |
| Durchschnittlicher Förderbetrag in € | 458 | 467 |
| Quote der Geförderten in vH | 11,8 | 12,7 |

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| Stationen 2018 | 6 |
| Lagebericht | 7 |
| Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates | 15 |
| Organe | 17 |

Aus den Bereichen

| | |
|---|----|
| Gastronomie | 19 |
| Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften | 24 |
| Studienfinanzierung | 28 |
| Soziale Dienste / Kindertagesstätten | 31 |
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | 36 |
| Informationstechnologie / Datenschutz | 38 |
| Personalwesen | 39 |

Anlagen

| | |
|---|----|
| Anhang zum Jahresbericht | 43 |
| Bilanz per 31.12.2018 | 50 |
| Gewinn- und Verlustrechnung 2018 | 52 |
| Studierendenzahlen | 53 |
| Mitgliedschaften | 54 |
| Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz | 55 |
| Corporate Governance | 56 |
| Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen | 57 |
| Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf | 62 |
| Organigramm | 67 |
| Historie | 68 |
| Impressum | 69 |

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2018 geben. Selbstverständlich erhalten Sie auch entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die jederzeit angenehme, sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die jederzeit angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2019 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Zukünftige Entwicklung der Studierendenzahlen“, „Rückgang der BAföG-Anträge“, „Wohnplatzversorgung“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“, „zukünftiger Personalaufwand“, „Personalentwicklung und -recruiting“, „Digitalisierung“ und letztlich auch die durch das zum Oktober 2014 neu gefasste „Studierendenwerksgesetz“ schwieriger und ineffizienter zu handhabenden Rahmenbedingungen beschäftigen uns in der Zukunft.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk auch im Jahr 2020 und darüber hinaus bei höchsten Serviceleistungen effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2019

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Stationen 2018

- | | |
|-----------|--|
| Mai | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-polnische Studierendenbegegnung in Warschau.• Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung. |
| Juni | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-französischer Studierendenaustausch in Düsseldorf. |
| August | <ul style="list-style-type: none">• Erhöhung der Mensapreise.• Abschluss des Mietvertrages über das Seminarzentrum zwischen der Hochschule Düsseldorf und dem Studierendenwerk.• Auftreten von Bauschäden in der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ in Düsseldorf.• Schließung der Mensa Georg-Glock-Straße in Düsseldorf-Golzheim. |
| September | <ul style="list-style-type: none">• Übergabe des Seminarzentrums vom Studierendenwerk an die Hochschule Düsseldorf.• Einführung moderner, hygienegerechter Dienstkleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gastronomie.• Erhöhung des Sozialbeitrages zum Wintersemester 2018/2019. |
| Oktober | <ul style="list-style-type: none">• Einführung der neuen Rechnungswesen-Software. |
| Dezember | <ul style="list-style-type: none">• Beschluss des Verwaltungsrates über die Anmietung des vierten Gebäudes der Wohnanlage Flutstraße in Kleve durch das Studierendenwerk von einem Investor.• Beendigung der Umbauarbeiten in der Cafeteria Medizinische Fakultät in Düsseldorf.• Bezugsfertigkeit für einen Teil der neuen Wohnanlage des Studierendenwerks direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf im Stadtteil Derendorf. |

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk verfügte per 31.12.2018 insgesamt über 4.046 Wohnplätze in 26 Wohnanlagen, davon 3.020 Plätze in Düsseldorf, 334 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 377 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Gastronomisch bietet das Studierendenwerk in zehn Mensen, einem Restaurant und 15 Cafeterien/Bistros Verpflegung sowie Zwischenverpflegung an. Nahezu 9.000 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 189 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

Vermögens- und
Finanzlage

| Vermögen | 31.12.2018 Tausend € | 31.12.2017 Tausend € |
|---|-------------------------|-------------------------|
| Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen | 168.982 | 154.656 |
| Finanzanlagen | 1.540 | 1.500 |
| Vorräte | 300 | 277 |
| Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände | 306 | 449 |
| Kassenbestand/Bankguthaben | 8.517 | 4.503 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 104 | 103 |
| Bilanzsumme | 179.749 | 161.488 |

| | 31.12.2018 | 31.12.2017 |
|------------------------------------|------------|------------|
| Kapital | Tausend € | Tausend € |
| Eigenkapital | 72.148 | 69.732 |
| Sonderposten | 42.235 | 44.430 |
| Rückstellungen | 1.157 | 1.090 |
| Verbindlichkeiten | 56.529 | 41.971 |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 7.680 | 4.265 |
| Bilanzsumme | 179.749 | 161.488 |

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um rund 18,3 Mio € zu. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere der Zugang bei den Sachanlagen in Höhe von rund 14,3 Mio € aufgrund des Wertzuwachses durch das Seminarzentrum und den bisher im Jahr 2018 fertig gestellten Teil der neuen Wohnanlage an der Rather Straße in Düsseldorf. Die Position Kassenbestand/Bankguthaben erhöhte sich um rund 4,0 Mio €.

Auf der Passivseite stieg aufgrund der Einstellung des Jahresüberschusses das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist, er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten erhöhten sich durch die Darlehensaufnahmen aufgrund der intensiven Bautätigkeit des Studierendenwerks um rund 14,6 Mio €. Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet die im Voraus vereinnahmten Sozialbeiträge für die zweite Hälfte des Wintersemesters 2018/19 sowie den erhaltenen Baukostenzuschuss der Hochschule Düsseldorf für das Seminarzentrum. Der Anstieg um rund 3,4 Mio € beruht insbesondere auf dem im Berichtsjahr eingestellten Baukostenzuschuss.

Wirtschaftliche Lage,
Geschäftsverlauf

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Aufwandsersatzung sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Die Umsatzerlöse aus Miet-, Gastronomie- und sonstigen Erlösen blieben mit 21,4 Mio € (Vorjahr: 21,3 Mio €) annähernd konstant. Die Zunahme der Sozialbeiträge auf 11,0 Mio € (Vorjahr: 10,2 Mio €) ist hauptsächlich auf die gestiegene Zahl der Studierenden zurückzuführen. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 8,6 Mio € (Vorjahr: 8,5 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden

Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten sanken gegenüber dem Vorjahr um 0,1 Mio € auf 11,5 Mio €. Die Aufwendungen für die Durchführung von Instandhaltungen nahmen deutlich um rund 1,5 Mio € auf 6,9 Mio € zu. Der Personalaufwand blieb mit 14,3 Mio € um 42 T€ unter dem Vorjahresbetrag.

Der Jahresüberschuss lag mit 2.415.818,22 € um rund 520 T€ niedriger als im Vorjahr. Im Berichtsjahr ist es insbesondere durch die fertig gestellten Bauten in Derendorf gelungen, die künftige Leistungsfähigkeit des Studierendenwerks zu erhöhen. Das Studierendenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse. Die Liquidität war im Berichtszeitraum (bzw. seit Frühjahr 2007) jederzeit gegeben. Das Unternehmen hat (außerhalb der für Investitionen aufgenommenen Darlehen) keine vereinbarte Kreditlinie für laufende Konten bei einem Kreditinstitut.

Insgesamt hatte das Geschäftsjahr 2018 einen positiven Verlauf und entsprach den Erwartungen der Geschäftsführung. Die im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2018 unterstellten Prognosen trafen nahezu vollständig ein bzw. wurden teilweise übertroffen.

Gesamtaussage

Die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf stieg um 1.480 bzw. 2,1 vH an. Im Wintersemester 2018/19 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 70.587 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig. Damit setzte sich der seit dem Jahr 2010 bestehende Trend deutlich wachsender Studierendenzahlen fort.

Studierendenzahl erneut auf Höchststand

Das Bauprojekt Campus Derendorf mit der Errichtung einer Wohnanlage und eines Seminarzentrums durch das Studierendenwerk Düsseldorf entwickelte sich 2018 in großen Schritten. Das direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf gelegene circa 4.100 m² große Grundstück war vom Studierendenwerk von der Stadt Düsseldorf erworben worden.

Bauprojekt Campus Derendorf

Das Studierendenwerk übergab im September das Seminarzentrum an die Hochschule. Es entstanden in einem Gebäudeteil zehn Seminarräume mit circa 450 Plätzen mit rund 2.000 m² Nutzfläche. Das Seminarzentrum kam auf Wunsch der Hochschule Düsseldorf zustande. Die Hochschule benötigt dringend die Räumlichkeiten, da die ursprüngliche Planung des Hochschulgeländes aus dem Jahr 2007 nur auf rund 7.000 Studierende ausgelegt war. Im

Wintersemester 2018/19 betrug die Zahl der eingeschriebenen Studierenden jedoch rund 11.000. Im August 2018 unterzeichneten die Hochschule und das Studierendenwerk einen langfristigen Mietvertrag.

Die Wohnanlage an der Rather Straße ist für 234 Wohnplätze konzipiert, aufgeteilt in 196 Einzelappartements und 19 Zweier-Wohngemeinschaften mit 38 Wohnplätzen. Aufgrund des für dieses Baugebiet geltenden Bebauungsplanes ist eine Tiefgarage mit circa 70 Stellplätzen zu erstellen. Im Januar 2019 zogen die ersten 54 Studierenden ein. Die komplette Fertigstellung der Wohnanlage ist für Mitte 2019 geplant.

Entwicklung StudCom
GmbH

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist mit 90,9 vH an der Immobilienbetriebsgesellschaft StudCom GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die Wandlitzsee AG, ehemals Teutonia Grundbesitz AG. Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Weitere Bauaktivitäten seitens der StudCom GmbH sind nicht geplant. Für das Jahr 2017 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 138.140,44 €.

Entwicklung
Gastronomiebereich

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe nahmen gegenüber dem Vorjahr um rund 20 T€ bzw. 0,3 vH auf 8.020.030 € ab und blieben damit nahezu unverändert.

Mensa Georg-Glock-
Straße geschlossen

Auf dem ehemaligen Gelände der Schlösser-Brauerei und des Schlachthofes in Derendorf ist der neue Campus der Hochschule Düsseldorf entstanden. Der Lehrbetrieb startete zum Sommersemester 2016, der bisherige Standort der Hochschule im Süden des Universitätscampus wurde aufgegeben.

Der zweite Standort der Hochschule an der Georg-Glock-Straße blieb noch solange bestehen bis das Gebäude für die beiden Fachbereiche Design und Architektur auf dem neuen Campus fertig gestellt war. Nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes erfolgte zum Wintersemester 2018/19 die Aufnahme des Lehrbetriebes auf dem Campus Derendorf für alle Fachbereiche. Das Studierendenwerk stellte dementsprechend den Betrieb der Mensa Georg-Glock-Straße zum 17.08.2018 ein. Verbunden ist damit eine Umsatzverlagerung zu Gunsten der Mensa des Studierendenwerks auf den Campus Derendorf.

Weniger BAföG-
Geförderte

Die Zahl der BAföG-Geförderten verringerte sich um 214 bzw. 2,3 vH auf 8.928. Die abermalige Abnahme führte zu einer Gefördertenquote von nur noch 11,8 vH.

Wichtigste gesetzliche Grundlage für den Betrieb von Kindertagesstätten ist das im August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in dem insbesondere die Finanzierung und personelle Ausstattung der Kindertagesstätten geregelt sind. Im Juli 2018 kündigte die Landesregierung für das Kindergartenjahr 2020/21 eine umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes an. Ziel der Reform soll sein, die strukturelle Unterfinanzierung der Kitas zu beenden sowie eine Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung. Für das Kindergartenjahr 2019/20 sind Verbesserungen in Form von Übergangsregelungen vorgesehen.

Novellierung des
Kinderbildungsgesetzes

Der Sozialbeitrag für die Studierenden erhöhte sich zum Wintersemester 2018/2019 um 9,00 € auf 88,00 €. Zuvor blieb der Sozialbeitrag fünf Jahre lang stabil. Die Anhebung war insbesondere erforderlich, um finanzielle Belastungen aus Tarifabschlüssen aufzufangen und die künftige Wirtschaftlichkeit des Studierendenwerks zu unterstützen.

Erhöhung des
Sozialbeitrages

Für die Studierenden stiegen im August 2018 zum ersten Mal seit über zehn Jahren die Preise für Mensaeessen. So erhöhten sich zum Beispiel die Preise für Essen I (Hauptkomponente Fleisch) von 1,00 € auf 1,30 € und für Essen II (vegetarisch) von 1,20 € auf 1,30 € sowie für den Eintopf von 1,10 € auf 1,20 €. Die Beilagen kosten statt bisher 0,40 €, 0,50 € und 0,60 € künftig einheitlich 0,60 €. Die Nicht-Standard-Essen wie Wok, Pasta usw. verteuern sich um 0,20 €.

Anhebung der
Mensapreise

Die Nichtstudierenden zahlen künftig für das Essen I (Hauptkomponente Fleisch) 3,50 € statt 2,80 €, für Essen II 3,50 € statt 2,70 € und für den Eintopf 2,70 € statt 2,40 €. Die Beilagen kosten statt bisher 0,60 €, 0,70 € und 0,80 € nun einheitlich 0,80 €. Die Preise für Nicht-Standard-Essen klettern um 0,30 €.

Der Tarifabschluss 2018 sieht Entgelterhöhungen in drei Stufen vor. Ab März 2018 stiegen die Einkommen im Durchschnitt um 3,19 vH, ab April 2019 folgt eine Anhebung um 3,09 vH und ab März 2020 um 1,06 vH. Der Tarifabschluss stellt dabei nicht auf eine gleichmäßige Entgelterhöhung für alle Entgeltgruppen, sondern auf individuelle Erhöhungsbeträge pro Entgeltgruppe und -stufe ab. Im März 2018 gab es in den Entgeltgruppen 1 bis 6 zudem eine Einmalzahlung von 250 €. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 30 Monate und endet am 31. August 2020. Die vereinbarte durchschnittliche Entgelterhöhung für die gesamte Laufzeit beträgt 7,5 vH.

Tarifabschluss 2018

Am 25. Mai 2018 trat die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Das neue Regelwerk sieht hinsichtlich der bisherigen Rechtslage unter anderem erhöhte Transparenzpflichten über die erhobenen Daten gegenüber den

Datenschutz-
Grundverordnung

Betroffenen vor, ebenso wie verschärfte Sanktionen bei Nichteinhaltung der Datenschutzbestimmungen. Es bleibt - wie bisher - für das Studierendenwerk bei der Regel, dass die Datenerhebung und Verarbeitung der erhobenen Daten grundsätzlich zulässig sind, wenn sie für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Studierendenwerks liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Das Studierendenwerk hat aufgrund der neuen Gesetzeslage eine Reihe von speziellen Datenschutzhinweisen für seine verschiedenen Arbeitsbereiche erstellt. Die Datenschutzhinweise sind auf der Internetseite des Studierendenwerks einzusehen.

Wirtschaftliche Risiken

Angesichts der in früheren Jahren (z.B. 2006 erfolgter Kürzungen des Zuschusses für den laufenden Betrieb) ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite Schritte in Richtung der Rückführung der finanziellen Unterstützung für die Studierendenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge weiterer Kürzungen der öffentlichen Hand ist, jedenfalls soweit der bisherige Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks Düsseldorf wenigstens annähernd erhalten bleiben soll und keine zusätzlichen Geldquellen generiert werden, dass die Studierenden immer mehr an der Finanzierung der angebotenen Leistungen in Form von Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitrags erhöhungen beteiligt werden müssen.

Nach Beschlüssen der Landesregierung liefen für die Wohnanlagen sowohl die Bezuschussung von Neubauten als auch für Sanierungsobjekte Ende 2006 aus. Ab dem Jahr 2007 mussten die nordrhein-westfälischen Studierendenwerke deshalb Maßnahmen im Wohnanlagenbereich auf der Basis der Eigenfinanzierung und/oder Darlehensaufnahme planen. Eine zeitlich befristete Gegenbewegung trat durch die Auflegung des Konjunkturpaketes II in den Jahren 2010/2011 ein. Das Studierendenwerk war dadurch erfreulicherweise in der Lage, lange überfällige Sanierungen in Wohnanlagen vorzunehmen.

Prognose

Für das Geschäftsjahr 2019 erwartet die Geschäftsführung wieder einen positiven Geschäftsverlauf, welcher aufgrund der Erhöhung des Sozialbeitrages ab Wintersemester 2018/19 sowie der Mensapreise ab August 2018 auch weiterhin zur wirtschaftlich notwendigen Entwicklung des Studierendenwerks bei möglichst gleichmäßiger Belastung der jeweiligen Studierendengeneration beiträgt.

Die Finanzierung des 2018 gebauten Seminarzentrums und den in 2019 noch fertig zu stellenden Bau der Wohnanlage direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf sowie der zukünftige Schuldendienst stellen eine große Herausforderung für das Studierendenwerk dar, sind jedoch zu

leisten. Das Studierendenwerk investiert rund 35 Mio € in das Gesamtprojekt. Die Finanzierung erfolgte bzw. erfolgt über das Wohnraumförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, ein entsprechendes KfW-Programm, einen Baukostenzuschuss der Hochschule Düsseldorf für das Seminarzentrum sowie einen angemessenen Eigenanteil.

In Abhängigkeit von den in Zukunft, insbesondere nach dem Jahr 2020, an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden, werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks nach 2020 sukzessive wieder auf ein „normales Maß“ reduzieren. Mit den durch die hohen Studierendenzahlen in den Jahren bis 2020 und auch noch darüber hinaus erhöhten Einnahmen hat das Studierendenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusparen. Aufgrund der in den vergangenen 14 Jahren nahezu vollständig (Ausnahme: Wohnanlage Gurlittstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Wohnanlagen sowie der bei Bedarf immer unverzüglich in Angriff zu nehmenden Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind.

Chancen

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel bzw. alternativ wird in Erwägung gezogen, die Zeit der hohen Studierendenzahlen zu nutzen, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, stark gestiegenen Verbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad wieder zu senken, soweit die zu erwartend gute Liquiditätslage dies zulässt. Aufgrund der in den Jahren vor dem Doppelabiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen bereits geleisteten Maßnahmen, sollten die genannten Ziele erreicht werden können und somit die Chance zu einer weiteren Stabilisierung oder gar Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage genutzt werden können.

Für unsere interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan sowie die laufende Erlös- und Kostenentwicklung heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen

Unternehmens-
steuerung

Kostenfolgen.

Finanzinstrumente

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine risikoarme, konservative Geschäftspolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.



Frank Zehetner,
Geschäftsführung

Düsseldorf, 17. April 2019

Frank Zehetner

Geschäftsführer

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2018 viermal. Er trat im Januar, April, August und Dezember zusammen.

Vier Verwaltungsrats-
sitzungen

In der ersten Zusammenkunft des Verwaltungsrates im neuen Jahr stimmte das Gremium nach eingehender Erörterung einer Erhöhung des Sozialbeitrages von 79,00 € auf 88,00 € ab dem Wintersemester 2018/2019 zu. Durch die notwendige Anhebung soll auch künftig eine entsprechende finanzielle Grundlage für die vielfältigen sozialen Aufgaben des Studierendenwerks als Dienstleistungsunternehmen für die Studierenden geschaffen werden.

Erhöhung des
Sozialbeitrages

Ebenfalls in der Sitzung im Januar beschloss der Verwaltungsrat nach ausführlicher Diskussion eine Preiserhöhung für die Mensaessen ab dem 1. August 2018. Für die Studierenden fällt damit seit April 2008 erstmals eine Verteuerung der Essen an. Die letzte Preiserhöhung für Nichtstudierende stammt aus dem Jahr 2013. Mit der Preis Anpassung trug das Gremium unter anderem der Tatsache inzwischen gestiegener Wareneinstandspreise für Lebensmittel sowie Energiekosten Rechnung.

Anhebung der
Mensapreise

Die Geschäftsführung informierte im Berichtsjahr die Mitglieder des Verwaltungsrates regelmäßig über das Bauprojekt Campus Derendorf.

Bauprojekt Campus
Derendorf

Der Verwaltungsrat stimmte bereits auf seiner Sitzung im März 2017 den veranschlagten Gesamtbaukosten des Bauprojektes (ohne Grundstückskosten) auf 32.589.200 € zu. Ebenfalls erfolgte die Zustimmung der Darlehensaufnahme durch das Studierendenwerk bis zu einer Höhe von 25 Mio €.

Die Finanzmittel für die Bewältigung der Gesamtinvestition stammen aus verschiedenen Quellen. Der größte Teilbetrag soll mit einem Darlehen der NRW.Bank entsprechend der „Studierendenwohnheimbestimmungen“ des Bauministeriums finanziert werden. Es entstehen bei dieser Finanzierungsart größere Tilgungszuschüsse für das Studierendenwerk. Auf der anderen Seite geben die „Studierendenwohnheimbestimmungen“ bestimmte Mietpreisobergrenzen vor.

Die Aufnahme eines Darlehens bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus dem Programm KfW-Haus 55 gehört ebenfalls zum Finanzierungsmix. Die KfW-Bank fördert mit ihren Programmen das energieeffiziente und umweltschonende Bauen. Ein Teilbetrag wurde durch einen Baukostenzuschuss der Hochschule Düsseldorf zweckgebunden für den Bau des Seminargebäudes zur Verfügung gestellt. Die nicht unerheblichen restlichen Kosten für Grundstück und Bau sind

vom Studierendenwerk aufzubringen.

Neue Wohnplätze in
Kleve

Das Studierendenwerk kann am Standort der Hochschule Rhein-Waal in Kleve den Studierenden bisher 377 Wohnplätze in den Wohnanlagen Hafestraße, Briener Straße und Flutstraße anbieten. Die vom Studierendenwerk angemietete Wohnanlage Flutstraße besteht bisher aus drei Gebäuden. Der Investor beabsichtigt, nun ein viertes Gebäude mit 86 Wohnplätzen (davon 5 Zweier-Wohngemeinschaften) zu errichten und hat beim Studierendenwerk nachgefragt, ob es auch das neue Gebäude anmieten möchte.

Da weiterhin eine hohe Nachfrage der Studierenden an bezahlbarem Wohnraum in Kleve besteht, stimmte der Verwaltungsrat im Dezember einer Anmietung des vierten Bauabschnittes der Wohnanlage Flutstraße durch das Studierendenwerk zu. Die Vermietung erfolgt voraussichtlich ab dem Wintersemester 2019/2020.

Beschlussfassungen

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2019.

Dank

Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die zum Wohle des Studierendenwerks wertvolle Gremienarbeit geleistet haben. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks sei ebenfalls Dank und Anerkennung für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit ausgesprochen.



Marko Siegesmund,
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Düsseldorf, im April 2019

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'M. Siegesmund' followed by a long horizontal stroke.

Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführung.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht der Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Verwaltungsrat

Der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Geschäftsführung

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2018

Verwaltungsrat

- **Studierende**
 Martha Chiara Wüthrich, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Lucas Krumrey, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Rafael Regh, Hochschule Rhein-Waal
 Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
 Yvonne Schönfelder, Bedienstete der Kunstakademie Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
 Fabienne Kiemes
 Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
 Marko Siegesmund – Vorsitzender –

Rektoratsmitglied

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf

- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Christoph Slominski , AStA der Hochschule Düsseldorf

Geschäftsführer

Frank Zehetner

Gastronomie

Cafeteria Medizinische Fakultät steht vor der Wiedereröffnung

Im August schloss die Mensa an der Georg-Glock-Straße in Düsseldorf-Golzheim. Mit dem Umzug der beiden letzten verbliebenen Fachbereiche der Hochschule Düsseldorf zum neuen Campus in Derendorf ist der Versorgungsauftrag des Studierendenwerks am Standort Golzheim entfallen. Die Eröffnung der Cafébox im neuen Gebäude der beiden Fachbereiche auf dem Campus Derendorf verzögert sich. Um einen hygienischen und den HACCP-Vorgaben entsprechenden Betrieb aufnehmen zu können, sind Umbaumaßnahmen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und die Hochschule Düsseldorf erforderlich.

In der Hauptmensa an der Universitätsstraße in Düsseldorf wurden neben einer Kochkesselreihe mit drei Kesseln á 150 Litern vier Wärme- und zwei Durchfahrkühlschränke ausgetauscht. Die neuen Geräte erleichtern wesentlich die tägliche Arbeit und sparen zusätzlich Energie. Für den Sommer 2020 ist der Austausch der beiden Bandspülmaschinen in der großen Spülküche ins Auge gefasst. Die Planungsarbeiten hierzu begannen bereits.



Aufgabe Mensa Georg-Glock-Straße

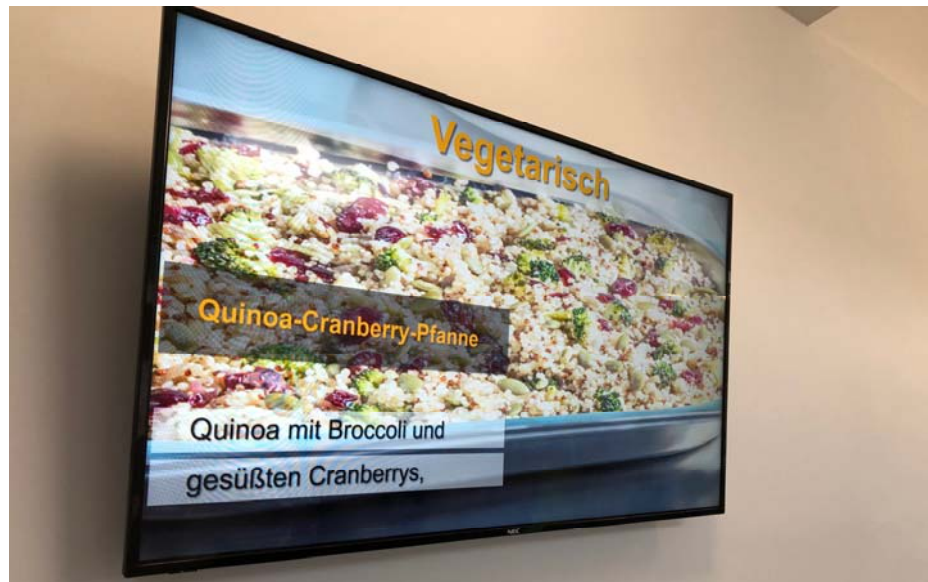
Investitionen
Zentralmensa



Die Umbauarbeiten in der Cafeteria Medizinische Fakultät beendete das Studierendenwerk im Dezember 2018. Die Cafeteria musste seit Ende Juli 2016 geschlossen bleiben, da das Universitätsklinikum den Gebäudekomplex sanierte. Zur Eröffnung Anfang Januar 2019 erwartet die Kunden ein umfangreiches vegetarisches und veganes Angebot. In Gesprächen äußerten die Gäste immer wieder den Wunsch nach einer größeren Auswahl an diesen Produkten.

Umbau Cafeteria
Medizinische Fakultät

Zukünftig soll das Angebot um eine Müslibar am Morgen, eine Salatbar sowie diverse Bowl-Gerichte erweitert werden.



Moderne
Berufsbekleidung

Anfang September 2018 wurde die gesamte Berufsbekleidung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Mensen und Cafeterien der Gastronomie ausgetauscht. Nach vielen Jahren fiel die Entscheidung unter Beteiligung aller Beschäftigten auf eine moderne und zeitgemäße Bekleidung, welche den Hygieneanforderungen entspricht. Alle Küchenhilfen und Küchenhelfer tragen nun graue Hosen und Oberteile in der Farbe Beere. Die Köchinnen und Köche des Studierendenwerks bekamen schwarze Hosen und dunkelgraue Kochjacken.

Effizientere
Arbeitsabläufe

Ein weiterer Schritt zur effizienteren Gestaltung der Arbeitsabläufe und Digitalisierung konnte im Dezember abgeschlossen werden. In Zusammenarbeit mit dem Bereich Informationstechnologie wurde für die Cafeterien die Bestellmöglichkeit von Verkaufswaren über die jeweils vorhandene Kasse geschaffen. Damit entfällt die manuelle Erfassung auf Papier und die anschließende händische Eingabe im Food-Einkauf.

Arbeitssicherheit

Im Bereich der Arbeitssicherheit kooperiert das Studierendenwerk mit einem darauf spezialisierten Ingenieurbüro. In Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro konnten im Oktober die noch offenen Gefährdungsanalysen der Gastronomiebetriebe abgeschlossen werden.

Essenzahlen

Essenzahlen

| Mensa | Essenzahlen 2018 | Essenzahlen 2017 | Veränd. absolut | Veränd. in vH |
|--|---------------------|---------------------|--------------------|------------------|
| Zentralmensa (D) | 710.089 | 672.624 | 37.465 | 5,6 |
| Mensa Derendorf und Georg-Glock-Str. (D) | 307.908 | 280.837 | 27.601 | 9,8 |
| Mensa Sommerdeich (KLE) | 152.041 | 127.845 | 24.196 | 18,9 |
| Mensa Obergath (KR) | 117.961 | 113.585 | 4.376 | 3,9 |
| Mensa Rheydter Str. (MG) | 107.201 | 106.906 | 295 | 0,3 |
| campus vita (D) | 93.614 | 110.852 | -17.238 | -15,6 |
| Mensa Kamp-Lintfort | 62.024 | 49.208 | 12.816 | 26,0 |
| Mensa Frankenring (KR) | 45.650 | 45.259 | 391 | 0,9 |
| Mensa Kunstakademie (D) Robert Schumann Hochschule (D) | 22.958 | 22.452 | 506 | 2,2 |
| Gesamt | 1.650.018 | 1.533.433 | 116.585 | 7,6 |

Die Zahl der ausgegebenen Mensaessen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 116.585 bzw. 7,6 vH auf 1.650.018 Essen.

Mensaerlöse

Mensaerlöse

| Mensa | Erlöse 2018 in € | Erlöse 2017 in € | Veränd. in € | Veränd. in vH |
|---|---------------------|---------------------|-----------------|------------------|
| Zentralmensa (D) | 1.922.317 | 1.852.549 | 69.768 | 3,8 |
| Mensa Derendorf und Georg-Glock-Str. (D) | 1.125.456 | 1.175.614 | 50.158 | 4,3 |
| Mensa Sommerdeich (KLE) | 478.800 | 423.105 | 55.695 | 13,2 |
| campus vita (D) | 449.426 | 519.565 | -70.139 | -13,5 |
| Mensa Obergath (KR) | 405.542 | 402.200 | 3.342 | 0,8 |
| Mensa Rheydter Straße (MG) | 324.374 | 327.956 | -3.582 | -1,1 |
| Mensa Kamp-Lintfort | 192.860 | 177.368 | 15.492 | 8,7 |
| Mensa Frankenring (KR) Robert Schumann Hochschule (D) | 118.825 | 115.748 | 3.077 | 2,6 |
| Mensa Kunstakademie (D) | 102.287 | 89.857 | 12.430 | 13,8 |
| Gesamt | 5.292.909 | 5.150.532 | 142.377 | 2,8 |

Die Mensaaerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 142.377 € bzw. 2,8 vH auf 5.292.909 €. Zu den gesunkenen Erlösen des Restaurants campus vita

trugen die im Berichtsjahr deutlich reduzierten Öffnungszeiten bei, so hat es in der Vorlesungszeit abends nur noch bis 19.00 Uhr (Montag bis Donnerstag) geöffnet.

Da die Cafeteria Audimax in Kleve im Berichtsjahr aus Praktikabilitätsgründen als eigenständige Kostenstelle gestrichen wurde, ist der Betrag von 63.208 € aus dem Jahr 2017 unter der Mensa Sommerdeich aufgeführt. Die ausgewiesenen Gesamterlöse für das Jahr 2017 stiegen für die Mensen und sanken für die Cafeterien entsprechend.

Cafeterienerlöse

Cafeterienerlöse

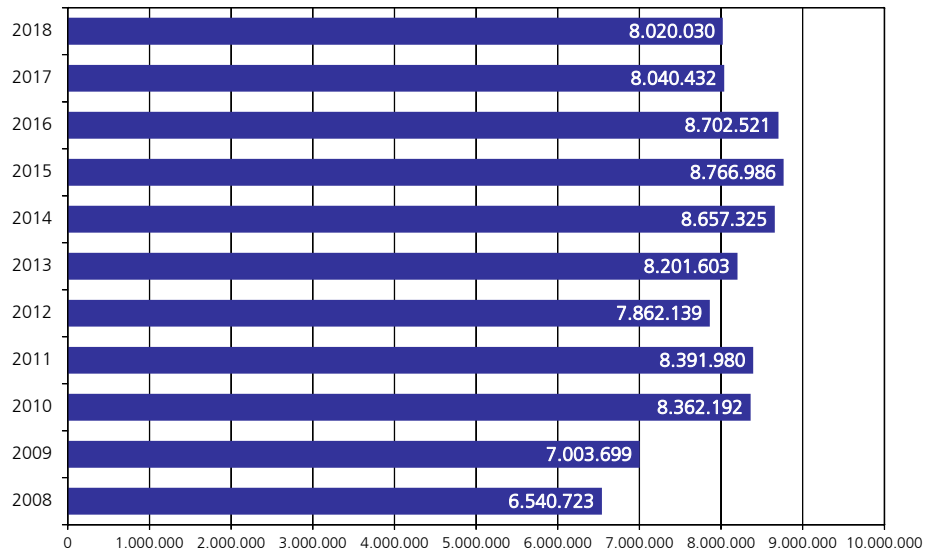
| Cafeteria | Erlöse 2018 in € | Erlöse 2017 in € | Veränd. in € | Veränd. in vH |
|-------------------------------------|---------------------|---------------------|-----------------|------------------|
| Bar Café Bistro EX LIBRIS (D) | 769.817 | 787.860 | -18.043 | -2,3 |
| Cafeteria Math.-Nat. Fakultät (D) | 534.426 | 517.181 | 17.245 | 3,3 |
| Cafeteria Phil. Fakultät (D) | 527.914 | 606.403 | -78.489 | -12,9 |
| Café Bistro Uno (D) | 477.276 | 500.133 | -22.857 | -4,6 |
| Cafeteria Medizinische Fakultät (D) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Gesamt | 2.309.433 | 2.411.577 | -102.144 | -4,2 |

Die Cafeteriaerlöse gingen im Vergleich zum Vorjahr um 102.144 € bzw. 4,2 vH auf 2.411.577 € zurück. Die Umsätze der Cafeteria Philosophische Fakultät litten unter der ganzjährigen Schließung des benachbarten Gebäudetraktes aufgrund von Sanierungsarbeiten der Universität.

Gesamterlöse

Der Gesamtumsatz der Gastronomiebetriebe sank um 20.402 € bzw. 0,3 vH auf 8.020.030 €. Entscheidend hierfür war wie im Vorjahr der Rückgang im Cateringgeschäft, das weiter zurückgefahren wurde. Die Erlöse aus dem Automatengeschäft betragen 273.591 €.

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Stephan Bruns,
Leitung Gastronomie



Wohnraumangebot

Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Wohnanlage Campus Derendorf bezugsfertig erstellt

Das Studierendenwerk Düsseldorf konnte im Berichtsjahr in seinen Wohnanlagen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort den Studierenden zum Jahresende 4.046 Wohnplätze zur Verfügung stellen, 19 mehr als im Vorjahr. Der größte Teil der Wohnungen ist möbliert, ein geringer Teil wird aber auch unmöbliert angeboten.

Durch die im Bau befindliche Wohnanlage direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf wird sich die Zahl der angebotenen Wohnplätze durch das Studierendenwerk im Jahr 2019 sukzessive weiter erhöhen.



Leerstände

Es gab nur den üblichen, fluktuations- und sanierungsbedingten Leerstand, der, wie in jedem Jahr, seine Spitze in den Monaten Juli und August hatte. Zum Beginn des Wintersemesters 2018/2019 waren alle Wohnplätze belegt.

Wohnraumsanierung
Wohnanlage

Die im Jahr 2016 begonnene Wohnraumsanierung in der 1983 erbauten Wohnanlage Brinckmannstraße 13 bis 17 in Düsseldorf fand im Berichtsjahr ihre

Fortsetzung. 96 Wohnplätze in der Brinckmannstraße 13b erhielten im Bad neue Fliesen und im Wohnbereich pflegeleichte, in Holzoptik wirkende PVC-Beläge. Eine moderne Küchenzeile und die Neumöblierung des Wohnraums sollen zeitgemäße Lebensbedingungen schaffen und zum Wohlfühlen einladen. Zur Verbesserung des persönlichen Sicherheitsempfindens der Bewohnerinnen und Bewohner wurden in allen grundsanierten Appartements Haussprechanlagen nachgerüstet.

Brinckmannstraße

Die Gebäude Gurlittstraße 14 und 18 der Wohnanlage Gurlittstraße in Düsseldorf stammen aus dem Jahr 1973. Die Grundsanierung der Häuser startete im Jahr 2017 mit 33 Appartements. In 2018 sanierte das Studierendenwerk weitere Appartements im vierten bis siebten Obergeschoss des Hauses 18. Dabei übernahm der Hausmeisterpool die Demontage und Entsorgung der Einrichtung der 56 Wohnplätze.

Die Häuser 27 und 29 der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld wurden im Jahr 1999 entkernt und großzügig modernisiert. Für die Erneuerung des Fußbodenaufbaus kamen damals Spanplatten mit Belägen aus Teppichboden bzw. PVC-Bodenbelägen und in den Nasszellen Bodenfliesen zur Ausführung. Die Auswahl der Spanplatten als Fußbodenaufbau hat sich nicht bewährt. Seit einigen Jahren sind vermehrt Feuchteschäden aufgetreten.

Fußbodenaustausch
 Vennfelder Straße

Im Herbst 2018 hat das Studierendenwerk deshalb eine ganze Reihe von Fußböden erneuert. In 18 Wohngemeinschafts-Wohnplätzen im ersten und zweiten Obergeschoss von Haus 27 wurden alle schadhaften Holzfußböden demontiert und durch einen Gussasphaltestrich ersetzt. Auf dem Gussasphaltestrich sind, wie in der Wohnanlage Brinckmannstraße, in Holzoptik wirkende PVC-Beläge und in den Nasszellen moderne Bodenfliesen verlegt worden.

Die mehrjährige Fassadensanierung an der 1992 erbauten Wohnanlage Obergath / Gladbacher Straße in Krefeld ging im Herbst 2018 mit der Modernisierung des Gebäudes Gladbacher Straße 346 in die letzte Phase. Innerhalb von vier Jahren konnte die Wohnanlage durch die umfangreichen Fassadensanierungsarbeiten mittels eines notwendigen Kunststoff-Modellierputzes und neuer Farbgestaltung einer neuen Optik zugeführt werden.

Fassadensanierung
 Obergath



Holzfensteranstrich Campus Süd

Innerhalb von vier Jahren sollen an der Wohnanlage Campus Süd in Düsseldorf umfangreiche Beschichtungsarbeiten auf Holz im Außenbereich ausgeführt werden. Die 1992 erbaute Wohnanlage besteht aus vier Wohnblöcken mit großen, schlanken zweiflügeligen Drehkipf-Holzsparsenfenstern im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss sowie umlaufenden Drehkipf-Fensterbändern im zweiten Obergeschoss, ausgeführt in Merantiholz und im Farbton blaugrün beschichtet. Um die Optik und Funktion dieser Holzbeschichtungen zu gewährleisten, sind Intervallanstriche von großer Bedeutung. Im Berichtsjahr begannen im Wohnblock Universitätsstraße 66 bis 70 die notwendigen Lackierarbeiten.

Die Dachdecke über der Hauptküche der Zentralmensa in Düsseldorf aus dem Jahr 1974 wurde im Sommer 2017 aufgrund von vielen Feuchteschäden in der Vergangenheit energetisch nach den Anforderungen der aktuellen Energieeinsparungsverordnung erneuert. Im Sommer 2018 schloss sich eine weitere Dachsanierung an. Dazu war es unabdingbar, die auf dem Dach befindliche Lüftungs- und Kälteanlage mittels Autokran zu demontieren und auf dem Mensaparkplatz zwischenzulagern. Der Ausfall der Lüftungs- und Kälteanlage erforderte eine Schließung der Mensa für die Dauer von drei Wochen.

Für die Dachsanierungsarbeiten musste eine Einrüstung des Mensagebäudes mit einem Schutzgerüst der Lastklasse 2 erfolgen. Aus Gründen der Absturzgefahr bei Zugängen zu hochgelegenen Arbeitsplätzen auf Gerüsten, ist bei einer Aufstiegshöhe von circa 15 Meter eine Podesttreppe notwendig und warn deshalb ein Treppenturm installiert. Die Sanierungsarbeiten fanden mit den entsprechenden behördlichen TÜV-Prüfungen ihren Abschluss.

Im August 2018 erfolgte in der Zentralmensa in Düsseldorf der Austausch der letzten, maroden Holzfensteranlagen gegen neue Fensterelemente in Kunststoff. Ein Jahr zuvor war dies bereits im Restaurant campus vita geschehen. Die neuen Fensteranlagen mit 5-Kammer-Profilsystem und einer Bautiefe von 76 mm haben sehr gute Wärmeschutz-Eigenschaften.

Dachsanierung
Zentralmensa

Erneuerung Fenster-
anlagen Zentralmensa



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung



Thomas Gerst
Sachgebietsleitung
Bauwesen/
Liegenschaften



Chancengleichheit
durch BAföG

Studienfinanzierung

Zahl der BAföG-Geförderten weiterhin rückläufig

Die BAföG-Förderung ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet. Dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf 10.000 € begrenzt.

Auswirkungen
der letzten
BAföG-Novellierung

Das im Jahr 2014 beschlossene und vor allem seit dem Jahr 2016 Wirkung entfaltende 25. BAföG-Änderungsgesetz hat gemäß bisheriger Erfahrung aus der Praxis nicht dazu geführt, dass die Gefördertenzahlen oder die Gefördertenquote wie vom Gesetzgeber gewünscht, merklich gestiegen sind. Vielmehr ist ganz überwiegend bundeseinheitlich eine Abnahme der Gefördertenzahlen festzustellen, deren Intensität lokal variiert.

BAföG-Änderungsgesetz
2019

Die Bundesregierung kündigte für das Jahr 2019 eine BAföG-Novellierung an. Die beabsichtigten Änderungen ab dem Wintersemester 2019/2020 wie zum Beispiel die Anhebung der Mietkostenpauschale von 250 € auf 325 €, die schrittweise Anhebung der Bedarfssätze um 7 vH, die schrittweise Anhebung der Einkommensfreibeträge für Eltern / Ehegatten / Lebenspartner um 16 vH, die Anhebung des Kranken- und Pflegeversicherungszuschlags, die Anhebung des Vermögensfreibetrags von 7.500 € auf 8.200 €, sollen zu einer politisch gewollten Ausweitung der Antragstellungen führen. Das Studierendenwerk geht allerdings von einer Stagnation bzw. weiteren Abnahme an Antragstellungen aus.

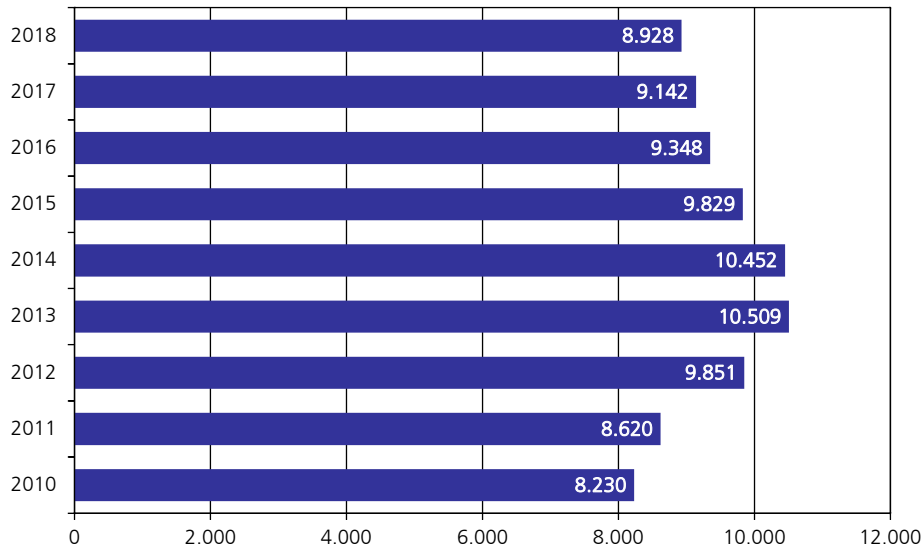
Zuständigkeit

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung noch für drei weitere staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 410 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Entwicklung der
Förderungszahlen

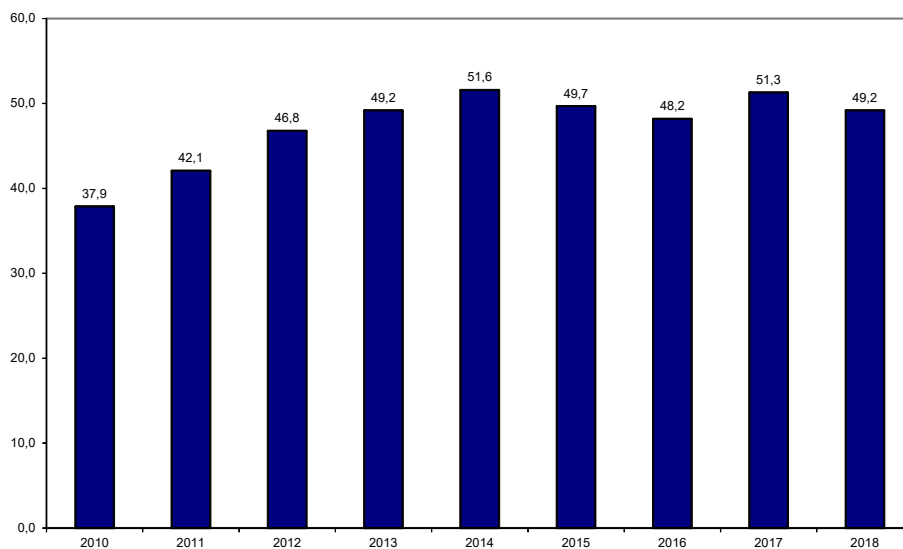
Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 10.043 um 183 bzw. 1,8 vH auf 9.860. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank zugleich von 9.142 um 214 bzw. 2,3 vH auf 8.928.

Anzahl der BAföG-Geförderten



Die Förderungssumme verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 2,18 Mio € bzw. 4,2 vH von rund 51,33 Mio € auf rund 49,15 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2018 bei 458 € (Vorjahr: 467 €).

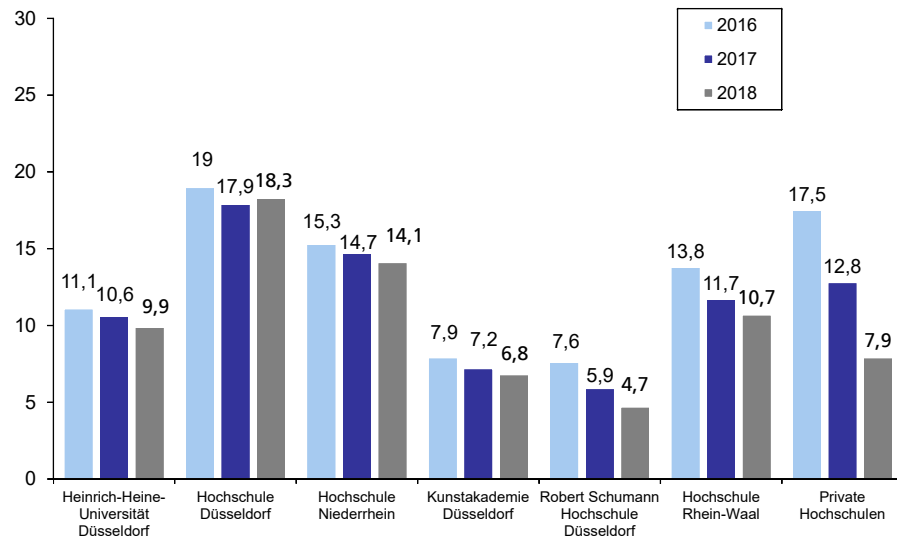
Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote sank im Vergleich zum Vorjahr von 12,7 vH auf 11,8 vH.

Gefördertenquote

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Daka

Bei der Daka („Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist. Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.

Seit dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von in der Regel bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden. Ab April 2019 bietet die Daka zusätzlich eine Auslandsförderung für Studierende in Auslandspraktika in Höhe von bis zu 6.000 € an, welche rätierlich oder auch in einer Summe genommen werden können. Dieses zusätzliche Angebot resultiert aus der Hochschul- bzw. Studiengangsentwicklung, welche in vielen Studiengängen verpflichtende Auslandspraktika verlangt.



Stephan Frank,
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung

Die Mittelzuweisung der Daka für das Studierendenwerk Düsseldorf erlaubte im Berichtsjahr eine Darlehensverfügbarkeit in Höhe von 696.893 € (Vorjahr: 614.172 €). Im Jahr 2018 konnten hierdurch insgesamt 84 Studierende (Vorjahr: 81 Studierende) mithilfe des Darlehens unterstützt werden. Im Vergleich zum Vorjahr stieg somit sowohl die Gesamthöhe der Darlehensgewährung als auch die Anzahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer.

Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Kindertagesstätte „Grashüpfer“ von Bauschäden betroffen

Die Sozialberatung des Studierendenwerks berät die Studierenden zu persönlichen, familiären und sozialen Fragen. Im Einzelnen stehen sachbezogene Themen wie Studienfinanzierung, studentische Sozialleistungen, Versicherungen, Beschäftigungsformen während des Studiums neben persönlichen Themen wie Heimweh, Einsamkeit oder der Umgang mit Stress häufig im Mittelpunkt der Beratungen. Zudem ist die Sozialberatung Ansprechpartner für Studierende in besonderen Lebenslagen wie Studierende mit Kind sowie Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Weiterhin suchen viele internationale Studierende die Sozialberatung auf.

Die Sprechzeiten der Sozialberatung finden hauptsächlich im Verwaltungsgebäude des Studierendenwerks auf dem Universitätscampus in Düsseldorf statt. An den Standorten der Hochschule Rhein-Waal in Kleve und Kamp-Lintfort bietet das Studierendenwerk auch wöchentliche Sprechzeiten an. Die Beratung erfolgt dort in etwa 80 Prozent der Fälle englischsprachig, wobei aufenthaltsrechtliche und arbeitsrechtliche Fragen im Mittelpunkt stehen.

In sozialen Krisen leisten die Sozialpädagoginnen auch aufsuchende Hilfe und Begleitung. Studierende in sehr schweren Problemlagen werden zum Beispiel durch Hausbesuche dabei unterstützt, den Weg in die Beratung oder zu anderen Hilfsangeboten zu finden. Grundlegend für ein Funktionieren dieser Struktur ist ein gutes, verlässliches hochschulinternes und hochschulexternes Netzwerk sowie das Kennen der Beratungsangebote der verschiedenen städtischen oder gemeinnützigen Träger an den fünf Hochschulstandorten.

Der Bereich Internationales / Kultur führte ein vielseitiges Programm von Exkursionen, Veranstaltungen und Workshops für die Studierenden durch. Hierzu gehörten wie jedes Jahr der deutsch-französische und der deutsch-polnische Studierendenaustausch. Im Mai flog eine Gruppe von Studierenden nach Warschau und wurde dort von den AStA-Vertretern der Politechnika Warszawska empfangen. Im Juni war die französische Gruppe aus Nantes zu Gast in Düsseldorf. Ziel des Austausches ist, das jeweilige Nachbarland kennen zu lernen sowie den persönlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Austausch zu fördern.

Für die abwechslungsreiche Gestaltung des Kulturprogramms und der Austauschprogramme bildet die Netzwerkarbeit ein wichtiges Fundament. Diese



Vielfältiges Angebot der
Sozialberatung

Netzwerkarbeit

Internationales / Kultur

bezieht nicht nur die verschiedenen Partner der Hochschulen, sondern auch die verschiedensten kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theater und Opernhäuser mit ein.



Kindertagesstätte
„Kleine Strolche“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Die Kinder hatten auch im Jahr 2018 die Möglichkeit, mit ihren Kuscheltieren das Teddybärenkrankenhaus zu besuchen. Die schwer erkrankten Tiere wurden dort ärztlich untersucht und behandelt. So lernten die Kinder spielerisch, keine Angst vor Ärzten zu haben.

Das Zahnkrokodil Mikky besuchte die Kinder in der Kita, lehrte gesunde Ernährung und das richtige Putzen der Zähne. Zum Abschluss fuhren alle Kinder ab drei Jahren ins Mundhygienezentrum nach Benrath.

Das Sommerfest stand unter dem Motto „Manege frei“. Die Vorfürhungen der Kinder zu Beginn des Festes waren ein voller Erfolg und anschließend war der Mitmachzirkus Hilden in Aktion. Die Kinder und Erwachsenen konnten Teller jonglieren, mit dem Schwungtuch spielen oder über eine Leiter gehen, was eine echte Herausforderung war. Für das leibliche Wohl der kleinen und großen Artisten war an einem rundum gelungenen Tag gesorgt.

Das gesamte Kita-Team absolvierte am Planungstag einen Erste-Hilfe-Kurs. Es wurden Verbände angelegt und die Reanimation geübt. Weiterhin wurde über die kleineren Unfälle des Kita-Alltags gesprochen.

Im „Abenteuerland“ gab es 2018 zwei Bauprojekte. Im Frühling wurden die große Rutsche sowie der gesamte Hügel zur großen Freude der Kinder erneuert. Im Sommer folgte dann die komplette Sanierung von Flur und Eingangsbereich.

Die pädagogische Arbeit kam natürlich nicht zu kurz. Es fanden viele tolle Ausflüge, zum Beispiel in den Aquazoo, zur Rheinbahn, ins Universitäts-Labor oder Akki-Haus statt. Oft waren es die Höhepunkte zu den diesjährigen Projektthemen wie Nachhaltigkeit und Natur.

Das jährliche große Sommerfest fand in Kooperation mit der Verkehrswacht statt und stand unter dem Motto „Tag der Verkehrssicherheit“, dem auch einige Aktionen mit Eltern und Kindern vorausgingen.



Im Jahr 2018 führte die Kita „Campus-Zwerge“ über mehrere Monate hinweg das Projekt „Lesen, Staunen, Forschen“ durch. Zusammen mit den Handpuppen Paul und Marie erforschten und entdeckten die Kinder zu den Themen „Farben“, „Mathematik“, „Licht“ und „Akustik“ viele verschiedene Naturphänomene des Alltags, wobei sie spielerisch ihr Wissen und ihre Sprachkompetenz erweiterten.

Kindertagesstätte
„Abenteuerland“
(Verbund
Familienzentrum
„Campus“)

Familienzentrum
„Campus-Zwerge“



Im Frühsommer war die Re-Zertifizierung als Familienzentrum geschafft. Somit sind die „Campus-Zwerge“ für weitere vier Jahre als „Familienzentrum NRW“ anerkannt.

Ein Highlight 2018 war wieder das Sommerfest, diesmal unter dem Motto „Auf dem Bauernhof“. Es wurde bei schönstem Wetter getanzt, gesungen und gespielt. Die Kinder hatten im Vorfeld viel zu dem Thema erfahren und unter anderem den Kinderbauernhof in Neuss besucht.

Kindertagesstätte
„Grashüpfer“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Die Kindertagesstätte „Grashüpfer“ befindet sich am Universitätscampus in Düsseldorf. Das Studierendenwerk hat das Gebäude vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW angemietet. Anfang August wurde am 2010 fertig gestellten Gebäude faulende Holzkonstruktion erkannt.

Nach Begehung durch einen Gutachter musste der linke Teil des Gebäudes gesperrt und der Betrieb für eine Gruppe ausgelagert werden. In Zusammenwirken zwischen Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, Heinrich-Heine-Universität, Universitätsklinikum und Studierendenwerk konnte eine vernünftige und räumlich nahegelegene Lösung für die Gruppe bis zu der Behebung der Bauschäden gefunden werden. Die Kinder konnten in einer fünfgruppigen Kindertagesstätte des Universitätsklinikums aufgenommen werden. Die Sanierungsarbeiten am Gebäude sollen laut BLB NRW bis Ende Juni 2019 abgeschlossen sein.



Im Verbund Familienzentrum „Campus“ erfreuten sich die Vater-Kind-Aktion „mit dem Esel durch den Wald“, die Kreativangebote mit Lichtbausteinen, die Frühlings- und Adventstheater für Eltern und Kind sowie die Frauensportkurse und Yoga-Kurse großer Beliebtheit. Auch die Beratungsangebote zu Erziehungsfragen wurden als gute Unterstützung für das Studium mit Kind genutzt.



Judith Weiskircher,
Sachgebietsleitung
Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website verbessert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Druckerzeugnisse

Es wurden im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Flyer und Plakate in einheitlichem Layout gedruckt. Das Layout ist klar und übersichtlich, unterstützt von einer ansprechenden Bildsprache. Eine farbliche Trennung und Icons erleichtern visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks.



Für den Bereich Studentisches Wohnen wurde für die neuen Bewohnerinnen und Bewohner eine kompakte Broschüre mit allen wesentlichen Informationen zu den Wohnanlagen und zum studentischen Wohnen erstellt.



Außerdem wurde ein Konzept erarbeitet, um die Website des Studierendenwerks für die Studierenden kompakter sowie noch klarer und übersichtlicher zu gestalten, insbesondere im Bereich der Ansprechpartner in den verschiedenen Bereichen. Hier ermöglichen aufklappbare Menüs eine leichtere Übersicht.

Die traditionelle Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 18. Auflage.



Die Broschüre ist trotz aller digitaler Medien aufgrund der kompakten Informationen in dieser Form konkurrenzlos. Sie ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.

Broschüre des
Studierendenwerks



Kerstin Münzer,
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnologie / Datenschutz

Neue Rechnungswesen-Software

Zum 1. Oktober 2018 startete der Echtbetrieb mit der neuen Finanzbuchhaltungs-Software der Firma „Diamant Software“. Der Entscheidungsprozess für einen Wechsel der Rechnungswesen-Software begann im Jahr 2017, da für die bisher im Einsatz befindliche Software ein mit hohen Kosten verbundenes Upgrade installiert werden sollte. Daraufhin begutachtete das Studierendenwerk verschiedene Produkte und entschied sich für die neue zukunftsorientierte Lösung.

Im März 2018 begannen die ersten Vorbereitungen für die Implementierung der Software und die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Mit Hilfe der neuen Rechnungswesen-Software sollen Tätigkeiten auch vereinfacht bzw. automatisiert werden. Hervorzuheben sind hierbei das digitale Rechnungseingangsmanagement sowie die Unterstützung bei der rechtskonformen elektronischen Archivierung gemäß GoBD (Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff).

Für das Jahr 2019 ist geplant, die Rechnungswesen-Software durch das Controlling-Modul "Business Intelligence" zu ergänzen bzw. auszubauen.

Übertragung per Fax

Im Zuge der Digitalisierung (VoIP) sind alle analogen Kommunikations-Anschlüsse 2018 deaktiviert worden, sodass Faxgeräte nicht mehr funktionierten. Da die Kommunikation per Fax immer mehr an Bedeutung verliert, wurde beschlossen, keinen Faxversand oder -empfang mehr zuzulassen. Ausnahmen sind noch über einen Fax-Server möglich.

Datenschutz



Im Bereich des Datenschutzes gab es keine nennenswerten Ereignisse. Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

Joachim Hientz,
Sachgebietsleitung
Informationstechnologie /
Datenschutz

Personalwesen

Personalkosten sanken um 0,3 vH

Am 31.12.2018 beschäftigte das Studierendenwerk 377 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 14 weniger als im Vorjahr.

Personalstand
und -struktur

| Beschäftigungsverhältnis | Anzahl Beschäftigte |
|-------------------------------------|------------------------|
| Vollbeschäftigte | 228 |
| Teilzeitbeschäftigte | 121 |
| Voll- und Teilzeitbeschäftigte | 349 |
| Auszubildende | 6 |
| Praktikantinnen / Praktikanten | 2 |
| Geringfügig Beschäftigte | 1 |
| Studentische Hilfskräfte | 4 |
| Beurlaubte / Elternzeit | 15 |
| Sonstige Beschäftigungsverhältnisse | 28 |
| Gesamt | 377 |

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 7,44 auf 300,93.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

| Bereich | Vzkap 2018 | Vzkap 2017 | Veränderung Vzkap |
|--------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Gastronomie | 173,66 | 178,18 | -4,52 |
| Soziale Dienste / Kindertagesstätten | 47,36 | 48,63 | -1,27 |
| Geschäftsführung / Hauptverwaltung | 22,33 | 23,45 | -1,12 |
| Studentisches Wohnen | 31,78 | 30,54 | +1,24 |
| Ausbildungsförderung | 25,80 | 27,57 | -1,77 |
| Gesamt | 300,93 | 308,37 | -7,44 |

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 45,9 Jahre auf 46,2 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 11,93 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

| Bereich | Alter in Jahren |
|--------------------------------------|-----------------|
| Gastronomie | 49,2 |
| Ausbildungsförderung | 47,1 |
| Studentisches Wohnen | 46,9 |
| Geschäftsführung / Hauptverwaltung | 46,7 |
| Soziale Dienste / Kindertagesstätten | 36,3 |
| Gesamt | 46,2 |

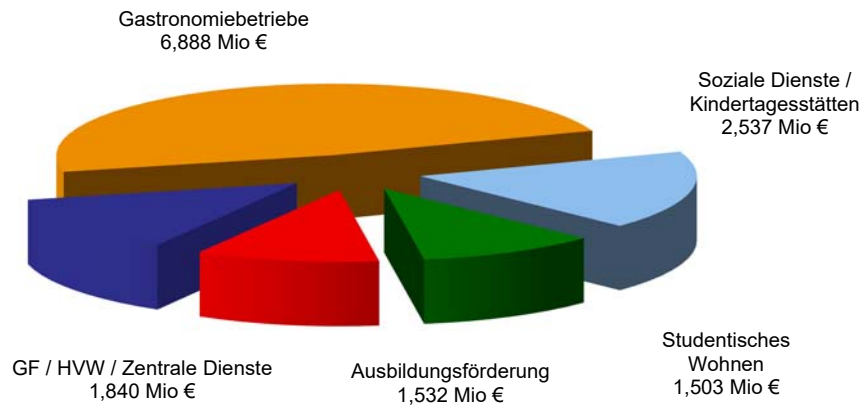
Fehlzeiten

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Dienstbefreiung wegen Kindererkrankungen) nahmen von 8,4 vH auf 8,8 vH zu. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) nahm gegenüber dem Vorjahr von 24,4 vH auf 25,8 vH zu.

Personalkosten

Die Personalkosten sanken gegenüber dem Vorjahr um rund 42 T€ bzw. 0,3 vH auf rund 14,299 Mio €. Die Senkung der Personalkosten ist Ausdruck der gesunkenen Vollzeitkapazitäten.

Personalkosten nach Bereichen



Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2018 an:

- Thomas Peltzer, Vorsitzender
- Sabine Fritz, stellvertretende Vorsitzende
- Axel Kehren
- Ursula Kehren
- Sven Kolberg
- Marc Mericantante
- Sonja Steinmann
- Michael Abendroth
- Melanie Hahn-Sterz

Im Frühjahr fand ein Wechsel im Vorsitz des Personalrates statt, da die bisherige Vorsitzende, Frau Sylvelin Müller, in den Ruhestand ging. An ihrer Stelle trat Herr Thomas Peltzer.

Auch im Jahr 2018 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.



Sandra Nehling,
Sachgebietsleitung
Personalwesen /
Organisation

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2018 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Mit dem Wechsel der Rechnungswesen-Software wurde zudem von dem indirekten zum direkten Ausweis der Abschreibungen übergegangen. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Sachanlagevermögen

| | |
|---|---|
| Finanzanlagen | Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert. |
| Warenvorräte | Die Warenvorräte wurden zu Bruttoanschaffungskosten abzüglich des abzugsfähigen Vorsteueranteils angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt. |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag; es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 Prozent vorgenommen. |
| Sonderposten | Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten. |
| Rückstellungen | Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge. |
| Verbindlichkeiten | Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet. |

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

| | |
|----------------|--|
| Anlagevermögen | Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt. |
| Anteilsbesitz | Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2017 einen Betrag von 1.041 T€ aus. Der Jahresüberschuss 2017 betrug 138 T€. |

Die Entwicklung der Rücklagen ist im nachfolgenden Rücklagenspiegel dargestellt:

Rücklagen

Rücklagen

| Rücklage | Stand am 01.01.2018 in € | Zuführung in € | Entnahme in € | Stand am 31.12.2018 in € |
|----------------------------|--------------------------------|-------------------|------------------|--------------------------------|
| Gesetzliche Rücklage | 3.585.395,42 | 3.574.773,48 | 3.585.395,42 | 3.574.773,48 |
| Instandhaltungsrücklage | 4.245.144,00 | 5.126.616,00 | 4.245.144,00 | 5.126.616,00 |
| Rückl.f.zukünftige Invest. | 50.781.725,24 | 1.989.763,20 | 20.401.802,74 | 32.369.685,70 |
| Verw. RL f. Investitionen | 11.119.875,90 | 20.401.802,74 | 444.795,04 | 31.076.883,60 |
| | 69.732.140,56 | 31.092.955,42 | 28.677.137,20 | 72.147.958,78 |

Die Entwicklung der Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellungen

Rückstellungen

| Rückstellung | Stand 01.01.2018 in € | Verbrauch/ Auflösung in € | Zuführung in € | Stand 31.12.2018 in € |
|--------------------------|-----------------------------|---------------------------------|-------------------|-----------------------------|
| Urlaub | 134.124,93 | 134.124,93 | 144.003,68 | 144.003,68 |
| Altersteilzeit | 112.500,00 | 61.800,00 | 23.200,00 | 73.900,00 |
| Überstunden | 97.350,35 | 97.350,35 | 104.599,49 | 104.599,49 |
| Leistungsentgelte | 205.000,00 | 205.000,00 | 203.689,87 | 203.689,87 |
| Archivierung | 33.600,00 | 0,00 | 900,00 | 34.500,00 |
| Steuer | 6.627,74 | 0,00 | 7.696,17 | 14.323,91 |
| Aufw. f. bez. Leistungen | 500.700,00 | 456.200,00 | 536.900,00 | 581.400,00 |
| Gesamt | 1.089.903,02 | 954.475,28 | 1.020.989,21 | 1.156.416,95 |

Verbindlichkeiten Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten

| Laufzeit | Bis 1 Jahr in € | 1 bis 5 Jahre in € | Über 5 Jahre in € | Gesamt in € |
|---|---------------------|-----------------------|----------------------|----------------------|
| Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 1.327.903,75 | 5.311.615,00 | 42.223.655,64 | 48.863.174,39 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.595.641,70 | 0,00 | 0,00 | 2.595.641,70 |
| Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen | 2.518.920,30 | 1.831.821,75 | 719.850,54 | 5.070.592,59 |
| Gesamt | 6.442.465,75 | 7.143.436,75 | 42.943.506,18 | 56.529.408,68 |

Die Darlehensverbindlichkeiten sind anteilig in Höhe von 1,4 Mio € durch Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung und Forderungsabtretung gesichert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen Durch längerfristige Mietverträge bedingt entstehen dem Studierendenwerk jährlich Verpflichtungen für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 1,8 Mio € sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 144 T€.

Zinsen An Zinserträgen gegenüber verbundenen Unternehmen (StudCom) sind dem Studierendenwerk 17,6 T€ zugeflossen.

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

Geschäftsführung **Geschäftsführung**

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Charlotte Ballke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, bis 19.02.2018
Jennifer Kaczynska, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, bis 16.02.2018
Martha Chiara Wüthrich, Heinrich-Heine-Univ. Düsseldorf, ab 01.04.2018
Lucas Krumrey, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, ab 29.03.2018
Rafael Regh, Hochschule Rhein-Waal – stv. Vorsitzender –
Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Yvonne Schönfelder, Bedienstete der Kunstakademie Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
Marko Siegesmund – Vorsitzender –
- **Rektoratsmitglied**
Loretta Salvagno, Vizepräsidentin der Hochschule Düsseldorf
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Christoph Slominski, AStA der Hochschule Düsseldorf

Folgende Beschäftigungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2018:

Beschäftigte

| Beschäftigungsverhältnis | Anzahl Beschäftigte |
|-------------------------------------|------------------------|
| Vollbeschäftigte | 228 |
| Teilzeitbeschäftigte | 121 |
| Voll- und Teilzeitbeschäftigte | 349 |
| Auszubildende | 6 |
| Praktikantinnen / Praktikanten | 2 |
| Geringfügig Beschäftigte | 1 |
| Studentische Hilfskräfte | 4 |
| Beurlaubte / Elternzeit | 15 |
| Sonstige Beschäftigungsverhältnisse | 28 |
| Gesamt | 377 |

Honorar des
Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 3,8 T€ (netto) an.

Vergütung
Geschäftsführung,
Verwaltungsrat

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.



Düsseldorf, 17. April 2019

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

| Bilanzposten | Anschaffungskosten | | | | Abschreibung | | | | Nettobuchwert | | |
|--|-----------------------------|---------------|----------------|---------------|-----------------------------|---------------|--------------|-----------------------------|-----------------------------|-----------------|----------------|
| | Stand am 01.01.2018 € | Zugang € | Umbuchung € | Abgang € | Stand am 31.12.2018 € | Zugang € | Abgang € | Stand am 31.12.2018 € | Stand am 31.12.2018 € | 31.12.2017 € | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | |
| Inmat. Vermögensg. | 654.556,85 | 107.739,03 | 0,00 | -35.541,22 | 726.754,66 | 590.353,81 | 55.922,07 | -35.541,22 | 610.734,66 | 116.020,00 | 64.203,04 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten | 201.796.132,73 | 28.946,32 | 6.438.028,72 | -21.918,53 | 208.241.189,24 | 59.606.110,30 | 4.612.304,23 | -21.918,53 | 64.196.496,00 | 144.044.693,24 | 142.190.022,43 |
| 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 21.383.509,07 | 1.074.431,50 | 0,00 | -1.791.449,72 | 20.666.490,85 | 16.066.599,18 | 1.408.231,07 | -1.789.897,72 | 15.685.032,53 | 4.981.458,32 | 5.314.413,72 |
| 3. Anlagen im Bau | 7.087.362,38 | 19.190.685,89 | -6.438.028,72 | 0,00 | 19.840.019,55 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 19.840.019,55 | 7.087.362,38 |
| Summe Sachanlagen | 230.267.004,18 | 20.294.063,71 | 0,00 | -1.813.368,25 | 248.747.699,64 | 75.672.809,48 | 6.020.535,30 | -1.811.816,25 | 79.881.528,53 | 168.866.171,11 | 154.591.798,53 |
| Gesamt I + II | 230.921.561,03 | 20.401.802,74 | 0,00 | -1.848.909,47 | 249.474.454,30 | 76.263.163,29 | 6.076.457,37 | -1.847.357,47 | 80.492.263,19 | 168.982.191,11 | 154.656.001,57 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | |
| 1. Beteiligungen | 250.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 250.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 250.000,00 | 250.000,00 |
| 2. Ausleihungen an Unternehmen | 439.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 439.200,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 439.200,00 | 439.200,00 |
| 3. Wertpapiere des AV | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 4. Sonstige Ausleihungen | 810.418,83 | 40.515,40 | 0,00 | 0,00 | 850.934,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 850.934,23 | 810.418,83 |
| Summe Finanzanlagen | 1.499.618,83 | 40.515,40 | 0,00 | 0,00 | 1.540.134,23 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.540.134,23 | 1.499.618,83 |
| Anlagevermögen I+II+III | 232.421.179,86 | 20.442.318,14 | 0,00 | -1.848.909,47 | 251.014.588,53 | 76.263.163,29 | 6.076.457,37 | -1.847.357,47 | 80.492.263,19 | 170.522.325,34 | 156.155.620,40 |

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2018**

| AKTIVA | 2018 € | 2017 € |
|--|-----------------------|-----------------------|
| A. Anlagevermögen | 170.522.325,34 | 156.155.620,40 |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | 116.020,00 | 64.203,04 |
| 1. Software | 116.020,00 | 64.203,04 |
| II. Sachanlagen | 168.866.171,11 | 154.591.798,53 |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 144.044.693,24 | 142.190.022,43 |
| 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.981.458,32 | 5.314.413,72 |
| 3. Anlagen im Bau | 19.840.019,55 | 7.087.362,38 |
| III. Finanzanlagen | 1.540.134,23 | 1.499.618,83 |
| 1. Wertpapiere des Anlagevermögens | 0,00 | 0,00 |
| 2. Bausparguthaben | 850.934,23 | 810.418,83 |
| 3. Beteiligungen / Ausleihungen | 689.200,00 | 689.200,00 |
| B. Umlaufvermögen | 9.122.949,09 | 5.229.371,48 |
| I. Vorräte | 300.238,24 | 276.910,60 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 305.564,10 | 449.066,15 |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 95.947,45 | 104.631,19 |
| 2. Sonstige Vermögensgegenstände | 209.616,65 | 344.434,96 |
| III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten | 8.517.146,75 | 4.503.394,73 |
| C. Rechnungsabgrenzungsposten | 103.577,14 | 103.043,47 |
| Bilanzsumme | 179.748.851,57 | 161.488.035,35 |

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bilanz auf den 31. Dezember 2018**

| PASSIVA | 2018 € | 2017 € |
|---|-----------------------|-----------------------|
| A. Eigenkapital | 72.147.958,78 | 69.732.140,56 |
| I. Rücklagen | 72.147.958,78 | 69.732.140,56 |
| II. Bilanzgewinn i.S.d. Studentenwerkgesetzes NW | 0,00 | 0,00 |
| B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen | 42.235.378,41 | 44.430.075,01 |
| 1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen | 42.235.378,41 | 44.430.075,01 |
| 2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen | 0,00 | 0,00 |
| C. Rückstellungen | 1.156.416,95 | 1.089.903,02 |
| 1. Rückstellungen zur Bewirtschaftung der Wohnanlagen | 0,00 | 0,00 |
| 2. Sonstige Rückstellungen | 1.156.416,95 | 1.089.903,02 |
| D. Verbindlichkeiten | 56.529.408,68 | 41.971.432,07 |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: | 48.863.174,39 | 35.226.649,44 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: | 1.327.903,75 | |
| 3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: | 2.595.641,70 | 1.553.454,60 |
| | 2.595.641,70 | |
| | 5.070.592,59 | 5.191.328,03 |
| | 2.518.920,30 | |
| E. Rechnungsabgrenzungsposten | 7.679.688,75 | 4.264.484,69 |
| Bilanzsumme | 179.748.851,57 | 161.488.035,35 |

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2018
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB

| GuV | 2018 € | 2017 € |
|--|---------------|---------------|
| 1. Umsatzerlöse | 21.354.320,83 | 21.310.102,60 |
| 2. Sozialbeiträge | 10.954.411,60 | 10.168.626,40 |
| 3. Erträge aus Zuschussgewährung | 8.579.245,18 | 8.470.475,91 |
| 4. Sonstige betriebliche Erträge | 485.916,38 | 374.690,61 |
| 5. Materialaufwand | 18.332.555,47 | 16.985.174,58 |
| a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | 4.966.289,69 | 5.141.307,90 |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | 6.501.496,60 | 6.461.675,04 |
| c) Instandhaltung | 6.864.769,18 | 5.382.191,64 |
| 6. Personalaufwand | 14.299.093,91 | 14.341.581,70 |
| a) Löhne und Gehälter | 11.143.021,73 | 11.161.580,97 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung | 3.156.072,18 | 3.180.000,73 |
| 7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg. | 6.076.457,37 | 5.874.608,67 |
| 8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten | 2.194.696,60 | 2.199.530,53 |
| 9. Zuführung zu Sonderposten | 0,00 | 0,00 |
| 10. Sonstige betriebliche Aufwendungen | 1.494.935,12 | 1.435.734,25 |
| 11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 28.139,12 | 28.271,82 |
| 12. Abschreibungen auf Finanzanlagen | 0,00 | 0,00 |
| 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen | 794.341,91 | 716.565,64 |
| 14. Sonstige Steuern | 183.527,71 | 261.893,81 |
| 15. Jahresergebnis | 2.415.818,22 | 2.936.139,22 |
| 16. Entnahmen aus Rücklagen | 28.677.137,20 | 10.171.417,89 |
| 17. Einstellungen in Rücklagen | 31.092.955,42 | 13.107.557,11 |
| 18. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW | 0,00 | 0,00 |

Studierendenzahlen

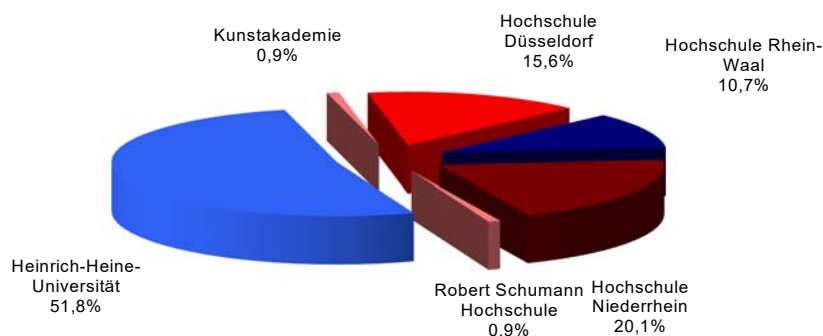
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

| Hochschule | WS 2018/19 | WS 2017/18 | Veränderung | |
|----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------|
| | Studierende | Studierende | Studierende | in vH |
| Heinrich-Heine-Universität | 36.578 | 35.296 | 1.282 | 3,6 |
| Hochschule Niederrhein | 14.200 | 14.348 | -148 | -1,0 |
| Hochschule Düsseldorf | 11.024 | 10.839 | 185 | 1,7 |
| Hochschule Rhein-Waal | 7.555 | 7.359 | 196 | 2,7 |
| Kunstakademie Düsseldorf | 615 | 643 | -28 | -4,4 |
| Robert Schumann Hochschule | 615 | 622 | -7 | -1,1 |
| Gesamt | 70.587 | 69.107 | 1.480 | 2,1 |

Die Zahl der Studierenden nahm gegenüber dem Vorjahr um 1.480 bzw. 2,1 vH weiterhin spürbar zu. Am meisten erhöhte sich die Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; dort waren 1.282 Studierende mehr eingeschrieben als ein Jahr zuvor. Die seit dem Jahr 2009 bestehende Hochschule Rhein-Waal verzeichnete ebenso wie die Hochschule Düsseldorf erneut einen Zuwachs.

Damit nahm die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf seit dem Wintersemester 2007/08 von 34.423 um 36.164 bzw. 105,1 vH zu. Diese prozentuale Erhöhung ist bundesweit mit großem Abstand die höchste. Mit 19.872 Studierenden entfiel über die Hälfte des Zuwachses auf die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal trug mit 7.555 Studierenden, die Hochschule Düsseldorf mit 3.336 Studierenden und die Hochschule Niederrhein mit 4.272 Studierenden zu der Steigerung seit Ende 2007 bei. Die Kunstakademie Düsseldorf nahm 183 mehr und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf 54 Studierende weniger auf.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Wissensregion Düsseldorf, Düsseldorf
- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Marko Siegesmund, Selbstständiger Finanzberater - (Vorsitzender)

- Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Mitglied der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretendes Ausschuss-Bürgermitglied in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretender Vorsitzender im SPD-Ortsverein Düsseldorf-Oberbilk

Martha Chiara Wüthrich, Studierende (seit 17.04.2018)

- Mitglied im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Lucas Krumrey, Studierender (seit 17.04.2018)

- Mitglied im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Rafael Regh, Studierender

- Mitglied des Studierendenparlamentes der Hochschule-Rhein-Waal
- Mitglied/Sprecher des Studierendenrates des Deutschen Studentenwerkes
- Beisitzer der JuSos in Kempen
- Mitglied des Wahlausschusses der Hochschule Rhein-Waal
- Geschäftsführer der CODUCT GmbH

Alexander Wilke, Studierender

- Mitglied im AStA der Hochschule Niederrhein, Referent für Studienfinanzierung

Yvonne Schönfelder, Beschäftigte Kunstakademie Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Fabienne Kiemes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Thomas Peltzer, Studierendenwerksbediensteter, Informationstechnik

- Personalratsvorsitzender

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 15.02.2014)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Düsseldorfer Innovations- und Wissenschafts-Agentur (seit 01.09.2014)
- Mitglied im Beirat des Instituts für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 31.03.2014)
- Mitglied im Kuratorium der Eberhard-Igler-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung.
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Kuratorium der Anna-Wunderlich-und-Ernst-Jühling-Stiftung
- Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Vereins zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e.V. (AGUM e.V.)

Christoph Slominski, Studierender - (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Senat der Hochschule Düsseldorf
- Mitglied im AStA-Vorsitz und Studierendenparlament der Hochschule Düsseldorf

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2018

1. Grundsatz
Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2018 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung
Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltengesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt dar:

| | | Weiblich | Männlich |
|--------|------------------------------------|----------|----------|
| 1 | Verwaltungsrat (stimmberechtigt) | 4 | 5 |
| 2 | Geschäftsführung | 0 | 1 |
| 3 | Abteilungs- / Sachgebietsleitungen | 4 | 5 |
| Gesamt | | 8 | 11 |

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultiert daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im April 2019, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates
Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2019, gez. Marko Siegesmund, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte

- Betreuung dieser Kinder.
- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
 - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
 - (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
 - (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitgliedes erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht

Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

(2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. Die Geschäftsführung

vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen
Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

(¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

(1) Organe des Studierendenwerks sind:

- der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch

das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
- Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der

Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

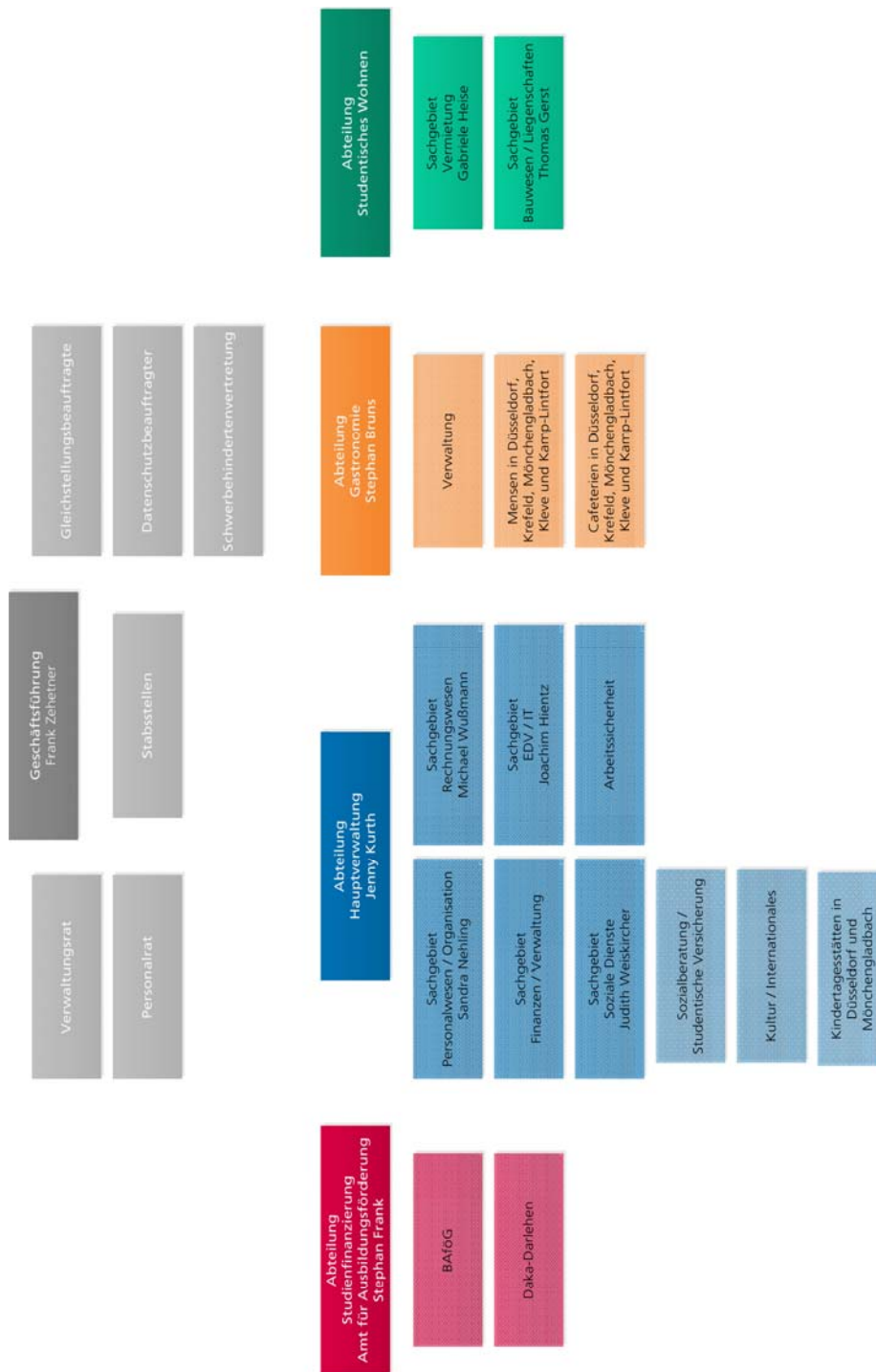
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Organigramm



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
 • Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
 • Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.
- 1976 • Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
 • Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlagen Strümpellstraße 4, 81 Wohnplätzen und Otto-Hahn-Straße, 216 Plätze
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
 • Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinarzstraße.
 • Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
- 2005 • Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
 • Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
 • Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.
 • Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Abschluss der Kernsanierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
 • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
 • Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
 • Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
 • Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
- 2015 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.
 • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“.
 • Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.
 • Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.
- 2016 • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf
 • Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen.
- 2017 • Beginn der Errichtung von Wohnanlage und Seminarzentrum in Düsseldorf-Derendorf.
- 2018 • Fertigstellung des Seminarzentrums und Abschluss eines Mietvertrages mit der Hochschule Düsseldorf.

Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Kerstin Münzer,
Michael Wußmann, Burkhard Steinicke

Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer

Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben
100 Exemplare / April 2019

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2019